

Spiel- und Platzordnung des TC Erbach e.V.

§ 1 Geltungsdauer

Diese Spiel- und Platzordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres für die Mitglieder des TC Erbach e. V. Sie kann mit absoluter Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands geändert werden. Eine Abstimmung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

§ 2 Benutzung der Anlage

Das Spielen auf den Plätzen ist nur Mitgliedern des TC Erbach e. V. und solchen Personen gestattet, deren Anwesenheit durch besondere Vereinbarungen und/oder durch Wettkampfbedingungen des Hessischen Tennisverbandes (HTV) gerechtfertigt ist. Für Wettkampfspiele gilt die Spielordnung des HTV.

Spielberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren durch die Mitgliedschaft begründeten Zahlungsverpflichtungen im laufenden Kalenderjahr nachgekommen sind.

Die Tennisplätze müssen freigegeben und bespielbar sein und sind in der Saison täglich von 7:00 - 22:00 Uhr bespielbar.

Die Platzanlage und alle Einrichtungen sind schonend zu behandeln und stets in einem sauberen Zustand zu halten. Das Betreten der Plätze mit Straßenschuhen oder verschmutzten Sportschuhen ist nicht erlaubt.

Während des Spielbetriebes entstandene Löcher sind unverzüglich zu begradigen. Benutzte Geräte sind wieder ordnungsgemäß wegzustellen bzw. einzuhängen.

§ 3 Spielbetrieb / Platzbelegung

Für die Platzbelegung ist das Online Buchungssystem „BOOKANDPLAY“ maßgebend. Alle Belegungen sind über das System zu reservieren.

Der vom Vorstand, bzw. vom Sportwart eingetragene Trainingsplan der Medenmannschaften regelt die im Voraus geplanten wöchentlichen Belegungszeiten der Tennisplätze im Rahmen des normalen Trainingsbetriebes.

Die allgemeinen Platzbelegungsrechte und Nutzungszeiten richten sich nach der ebenfalls eingetragenen Belegungsliste, auf der auch die vom HTV angesetzten Medenspieltermine eingepflegt sind.

Nicht eingetragene Spieler(innen) müssen den Platz verlassen, wenn dies von Mitgliedern verlangt wird, die sich ONLINE registriert haben.

Grundsätzlich gilt auf unserer Platzanlage die folgende Prioritätenliste: Wettspielbetrieb, Trainingsbetrieb, Freizeitsport, Gastspielbetrieb.

Passive Mitglieder können die Plätze gegen eine Gebühr von 5,- €/Stunde nutzen. Sie müssen sich ebenfalls an die ONLINE Reservierung halten.

§ 4 Spieldauer

Die Belegungszeit beträgt für ein Einzelspiel 1 Spielstunde, für ein Doppelspiel bis zu 2 Spielstunden, sofern 2 Spielstunden reserviert wurden. Die Spielstunde entspricht 60 Minuten, einschl. Abziehen der Plätze. Die Spielzeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Die nachfolgenden Spieler haben bei Bedarf die Plätze gründlich zu wässern und die Linien zu säubern. Nach Spielende sind die Plätze erneut zu wässern. Die Platzwechsel finden zur vollen Stunde statt.

An Sonn- und Feiertagen, aber auch an Wochentagen, ist bei starkem Andrang ausschließlich Doppel zu spielen.

§ 5 Gastspieler

Spielende Gäste können nur durch aktive TCE-Mitglieder eingeführt werden. Sie dürfen nur in Anwesenheit eines TCE-Mitgliedes auf den Plätzen spielen.

Sie zahlen eine Gastspielgebühr und müssen durch das TCE-Mitglied im Vorfeld in der Online-Reservierung angemeldet werden. Dem einführenden Mitglied wird vom/von der Schatzmeister/in am Jahresende die Platzbenutzungsgebühr, gemäß den Bestätigungen per Email, im Lastschriftverfahren eingezogen. Gastspieler dürfen ab 17:00 Uhr grundsätzlich nur dann spielen, wenn keine Belegungen durch Mitglieder vorliegen.

Die gegenwärtige (seit Stand Februar 2018) Gastspielgebühr beträgt 7,50 €/Stunde für Erwachsene und für Jugendliche und passive Mitglieder 5,-- €/Stunde.

§ 6 Training

Der TC Erbach kann einen oder mehrere Trainer/Übungsleiter (Vereinstrainer) haben. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart/Sportwart ernannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der geschäftsführende Vorstand die folgenden Trainer/Übungsleiter Heinrich Winkler, Jens Bleil, Jennifer Weigl, Ben Selting, Arne Fischer und Isabell Schröder als Vereinstrainer benannt. Diese können gegen Entgelt zum Training von Anfängern, Fortgeschrittenen, Jugendlichen und Mannschaften herangezogen werden. Grundsätzlich jedoch dürfen zur Sicherung ihrer Aufgabenstellung, nur die vom Vorstand benannten und damit autorisierten Vereinstrainer Training auf den vereinseigenen Plätzen anbieten.

Das Training der Kinder- und Jugendlichen wird vom Verein finanziell unterstützt und daher kann professionelles Training der Jugend gegen Bezahlung nur von den vom geschäftsführenden Vorstand ernannten und berechtigten TCE-Trainern ausgeführt werden.

§ 7 Verantwortung für den Spielbetrieb und Tennisanlage

Verantwortlich für den Spielbetrieb ist der Sportwart, in dessen Abwesenheit jedes weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Für die korrekte Umsetzung ist der Platzwart zuständig und weisungsbefugt. Sport- und Platzwart werden in ihrer Tätigkeit vom geschäftsführenden Vorstand unterstützt. Der Vorstand behält sich vor – bei

Unstimmigkeiten zur Platzbelegung – der jeweiligen Situation angemessene Einzelentscheidungen zu treffen.

Die genaue Einhaltung der Spiel- und Platzordnung durch die Mitglieder ist für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb unverzichtbar.

§ 8 Ordnungsstrafen im Spielbetrieb

Werden im Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, sind diese grundsätzlich verpflichtet, die Maßnahmen zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme ebenfalls grundsätzlich zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen. Der Vorstand jedoch hat, vorbehaltlich späterer Änderungen, in seiner Sitzung vom 16.05.2018 mehrheitlich beschlossen, verhängte Straf gelder zu 50% vom Verein zu tragen.

§ 9 Versicherungen

Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die gesamte Tennisanlage. Schadensfälle sind unverzüglich dem Sportwart und dem geschäftsführenden Vorstand des TC Erbach anzuzeigen.

Für Diebstähle auf der Anlage wird nicht gehaftet.

§ 10 Hunde auf der Tennisanlage

Hunde sind auf der Tennislage generell an der Leine zu führen und dürfen nicht auf die Tennisplätze.
Hinterlassenschaften der Hunde auf der Anlage sind unverzüglich zu entfernen

§ 11 Ergänzungen; Inkrafttreten

Der geschäftsführende Vorstand ist, in Anlehnung an § 9 Punkt 5 der Satzung berechtigt, die vorliegende Spiel- und Platzordnung zu erlassen und nötigenfalls besondere Regelungen kurzfristig einzubringen.
Diese Spiel- und Platzordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2022 in Kraft.